

Schutzkonzept Kinderhaus St. Raphael Mintraching



Geschäftsführung:
Frau Katharina Hess
Tel.: 0941/64081135
E-Mail: k.hess@caritas-regensburg.de



Träger:
Herr Pfarrer Klaus Beck
Tel.: 09406/2963
E-Mail: pfarramt.mintraching@gmx.de

Kath. Kinderhaus St. Raphael
Hauptstraße 14
93098 Mintraching

Leitung: Frau Sonja Ruof
Tel.: 09406/285970
E-Mail:
wegbegleiter@kinderhaus-mintraching.de
www.kinderhaus-mintraching.de



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	4
2	Gesetzliche Grundlagen	5
2.1	Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII.....	5
2.2	Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII	6
2.3	Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII	6
2.4	BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz	6
3	Datenschutz (KDG)	7
4	Persönliche Eignung der Beschäftigten	7
5	Definition Kindeswohlgefährdung	8
5.1	Vernachlässigung	8
5.1.1	Misshandlung.....	8
5.1.2	Sexueller Missbrauch	9
6	Klare Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Kinderhaus St. Raphael.....	10
7	Präventionsarbeit durch Risikoanalyse und einrichtungsbezogenes Schutzkonzept...11	
7.1	Gefahrenorte im Haus.....	12
7.2	Gefahrenorte außerhalb des Hauses	13
7.3	Gefahrensituationen für Kinder im Kinderhaus	14
7.4	Grenzüberschreitung im Kinderhaus	15
7.5	Übergriffe und Gewalt im Kinderhaus	16
7.6	Verhaltensgrundsätze	17
8	Partizipation	19
9	Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept	21



9.1	Allgemeine Regeln bei uns im Kinderhaus sind:	21
9.2	Regeln zwischen Personal und Kindern in Situationen die insbesondere eine Gefahr darstellen können:	22
9.3	Regeln zwischen Kindern untereinander:	24
9.4	Regeln zwischen Erwachsenen untereinander:	25
9.5	Regeln zwischen Eltern und Kindern:	26
9.6	Regeln für Dritte	26
9.7	Regeln für Mitarbeiter	26
10	Beschwerdemanagement.....	27
10.1	Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder:	28
10.2	Unser Beschwerdeverfahren als Mitarbeitende/r:	30
10.3	Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern:	30
11	Inklusion - Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko	32
12	Wichtige Hinweise: Krisenpastoral / Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz	35



1 Vorwort

Kinderschutz geht uns alle an und nicht nur, weil es gesetzlich vorgeschrieben ist!

Liebe Eltern, liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

In unserem Kinderhaus St. Raphael stehen das Wohl und die Sicherheit der uns anvertrauten Kinder an oberster Stelle. Jedes Kind hat das Grundrecht, in einem geschützten und liebevollen Umfeld aufzuwachsen, in dem es sich frei entfalten, entwickeln und lernen kann. Aus diesem Grund haben wir ein umfassendes Kinderschutzkonzept entwickelt, das als Leitfaden für unsere täglichen Handeln dient.

Ein Schutzkonzept ist nicht nur eine formale Maßnahme, sondern ein Ausdruck unseres tiefen Engagements für die Kinder, ihre Familien und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Es hilft uns, klare Strukturen und Prozesse zu schaffen, die dazu beitragen, Gefahren frühzeitig zu erkennen und zu minimieren. Durch präventive Maßnahmen und Schulungen sensibilisieren wir unser Team für mögliche Risiken und stärken das Bewusstsein für den Schutz der Kinder.

Darüber hinaus fördert unser Kinderschutzkonzept eine offene Kommunikation zwischen allen Beteiligten. Wir möchten, dass Eltern, Kinder und Mitarbeiter sich sicher fühlen, ihre Anliegen und Beobachtungen zu teilen. Nur gemeinsam können wir ein Umfeld schaffen, in dem Kinder sich geborgen fühlen und ihre Stimme gehört wird.

Aktiv haben wir uns mit dem Thema Macht und deren Missbrauch auseinandergesetzt, Risikofaktoren beleuchtet und durch festgelegte Handlungsabläufe Sicherheit im Umgang mit Gefahren, Grenzverletzung, Gewalt und Krisensituationen geschaffen.

Wir sind überzeugt, dass ein starkes Kinderschutzkonzept nicht nur das Vertrauen in unsere Einrichtung stärkt, sondern auch einen wichtigen Beitrag zur positiven Entwicklung der Kinder leistet. Lassen Sie uns gemeinsam dafür Sorge tragen, dass unser Kinderhaus ein Ort des Schutzes, des Lernens und des Lebens ist.



2 Gesetzliche Grundlagen

Aus dem am 1.1.2012 in Kraft getretenen **Bundeskinderschutzgesetz** ergibt sich die Notwendigkeit, festzuschreiben, wie in einer Kindertagesbetreuungseinrichtung mit dem Thema Kindeswohlgefährdung, Partizipation und Beschwerde umgegangen wird.

Gem. Artikel 12 der UN-Kinderrechtskonvention hat jedes Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht, diese Meinung in allen es berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist angemessen und entsprechend seines Alters zu berücksichtigen.

Auf Bundesebene hat gemäß **§ 1 SGB VIII** jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung und Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit sowie auf Schutz vor Gefahren.

Zur Verwirklichung des Rechts sollen:

- Junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung gefördert werden
- Benachteiligungen vermieden oder abgebaut werden
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützt werden
- Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl geschützt werden
- Positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt erhalten oder geschaffen werden

2.1 Die Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung gemäß § 45 SGB VIII

Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist.

Das verpflichtet den Rechtsträger u. a. dazu, die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen



Voraussetzung für den Betrieb zu erfüllen, sowie zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen geeignete Verfahren der Beteiligung und Möglichkeiten der Beschwerde in Anwendung zu bringen. Voraussetzung einer Betriebserlaubnis ist auch, die Vorlage von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen und Prüfung von Führungszeugnissen.

Einrichtungsbezogene Konzepte sind regelmäßig zu aktualisieren und zur Überprüfung der stetigen Qualitätsentwicklung und –sicherung vorzulegen.

2.2 Vereinbarung gemäß § 8a SGB VIII

Gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII schreibt der Gesetzgeber im Fall von vermuteter Kindeswohlgefährdung die individuelle Bewertung der Gefährdungslage durch Feststellung von gewichtigen Anhaltspunkten vor.

Das Jugendamt hat durch eine Vereinbarung mit Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Damit übernimmt der Träger der Kindertageseinrichtung eine Mitverantwortung, ohne jedoch die Gesamt- und Letztverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers in Frage zu stellen.

2.3 Vereinbarung gemäß § 72a SGB VIII

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen. Der Rechtsträger verpflichtet sich alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis seiner Mitarbeiter einzufordern und zu prüfen.

2.4 BayKiBiG: Art. 9b Kinderschutz

Die Träger haben sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Gefährdung, für das von ihnen betreute Kind, eine



Gefährdungseinschätzung vornehmen, sowie eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird und wenn möglich, die Eltern und das Kind einbezogen werden.

Des Weiteren hat der Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

Bei Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist eine Bestätigung an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung vorzulegen. Der Träger ist verpflichtet, schriftlich festzuhalten, ob vonseiten der Eltern/Erziehungsberechtigten ein derartiger Nachweis vorgelegt wurde.

3 Datenschutz (KDG)

Verschwiegenheit und Datenschutz

Für den Träger und seine Kindertageseinrichtung gilt das Gesetz über den kirchlichen Datenschutz (KDG) und die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen. Die Beschäftigten der Einrichtung und die Beauftragten sind zur Diskretion und Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichtet und behandeln ihre Angelegenheiten und Daten vertraulich, soweit sie nicht aufgrund einer rechtlichen Bestimmung oder mit ihrer Zustimmung offengelegt werden können bzw. müssen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Information zur Datenverarbeitung im Betreuungsvertrag und in der Kita-Ordnung zu entnehmen.

4 Persönliche Eignung der Beschäftigten

Alle Mitarbeiter benötigen:

- Erweitertes Führungszeugnis (§ 72 a SGB VIII)
- Selbstauskunft
- Verpflichtungserklärung
- Präventionsschulungs- und pädagogische Weiterbildungsmaßnahmen
- Jährliche Belehrungen gem. SGB VIII Schutzauftrag



5 Definition Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung liegt dann vor, wenn

- Eltern ihre elterliche Sorge missbrauchen
- Kinder vernachlässigt werden
- Eltern unverschuldet als Eltern versagen
- Wenn Dritte, z. B. Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen oder Kinder sich gegenüber einem Kind missbräuchlich verhalten.

Einteilung Kindeswohlgefährdung

5.1 Vernachlässigung

Vernachlässigung kann in verschiedenen Formen auftreten, wie z. B. in körperliche Vernachlässigung, emotionale Vernachlässigung oder erzieherische Vernachlässigung

Formen von Vernachlässigung sind:

Unterlassung von...

- ausreichend Ernährung und Flüssigkeitszufuhr
- angemessener Kleidung
- körperlicher Pflege
- medizinischer Versorgung und Behandlung
- ausreichend und ungestörter Schlaf
- emotionale Zuwendung
- der Aufsichtspflicht, eine Aufsichtspflichtverletzung, ist die Unterlassung einer gewährleistenden Betreuung zum Schutz von Minderjährigen

5.1.1 Misshandlung

Misshandlung kann psychisch als auch physisch vorkommen.

Zu den Formen von Misshandlungen psychischer Gewalt zählen:

Schlagen, Würgen, Fesseln, Einsperren, Schütteln und Verbrennungen zufügen.

Seelische Misshandlung umfasst:

Ablehnung, ständige Kritik am Kind, Herabsetzung eines Kindes, Bevorzugung eines anderen Kindes, Isolation des Kindes, Androhung von Gewalt und Zwang des Kindes an anderen Kindern Gewalt auszuüben.

5.1.2 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch greift dann, wenn Kinder mit Handlungen in Berührung kommen, die sexuellen Bezug haben. Hier ist es schwierig eine Unterscheidung zu treffen, da Kinder sich selbst kennenlernen dürfen und sollen und hierbei nicht in ihrer sexuellen Entwicklung gestört werden sollen. Es müssen Grenzen gesetzt werden, was eine normale sexuelle Entwicklungshandlung und was eine unangemessene ist.

→ siehe TRIAS

Zum sexuellen Missbrauch zählen:

- Kinder dazu zwingen sexuelle Handlungen mit jemandem durchzuführen
- das Kind in eigene sexuelle Handlungen einbeziehen
- dass das Kind seine sexuellen Handlungen vor jemandem durchführen soll

Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung können sein

körperlich:

Hämatome, Über- oder Untergewicht, auffällige Rötungen/Entzündungen vor allem im Intimbereich, körperliche Distanz, unangenehmer Geruch, unangemessene Kleidung, Narben, Knochenbrüche, anfällig für Krankheiten, ...

psychisch:

schüchtern, schreckhaft, unruhig, ängstlich, verschlossen, Schuldgefühle zeigen, ...

sozial:

fehlender Blickkontakt, wenig Interaktion, Missachtung von Regeln und Grenzen, distanzloses Verhalten, ...



sonstige Auffälligkeiten:

einnässen, einkoten, Verweigerung nach Hause gehen zu wollen, Schlafstörungen, Berichte über Schwierigkeiten Zuhause, Stottern, Selbstverletzung, sexualisiertes Verhalten,

6 Klare Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Kinderhaus St. Raphael

Wir handeln gemäß § 9b wie folgt:

1. Sammeln von Hinweisen, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten
2. Austausch und Besprechung im Gruppenteam und mit anderen involvierten Kolleginnen
3. Wahrnehmungen und Beobachtungen werden mit Datum schriftlich festgehalten
4. Fallbesprechung im Großteam
5. Schriftliche Information an den Träger
6. ISOFAK (Frau Weiherer), Fachberatung (Frau Esser) oder Spezialberatungsstellen werden kontaktiert und zur Unterstützung miteinbezogen
7. Eltern werden mit Einladungsschreiben zu einem Gespräch eingeladen
8. Im Gespräch den Eltern die Möglichkeiten aufzeigen, die Gefahr abzuwenden (z.B. Familienhilfe, Erziehungsberatungsstelle, „runder Tisch mit Eltern, Jugendamt, Gruppenpersonal)
9. Gefahr wird durch Eltern nicht abgewandt → schriftliche Meldung (angehängter Vordruck) einer Kindeswohlgefährdung beim Jugendamt Regensburg mit Information an die Eltern
10. Es findet eine Überprüfung statt und kommt anschließend zu einer Entscheidung

→ siehe Anlage 1 "Schnelle Hilfe" und Anlage 2 "Handlungsschema"

→ Bei akuter Gefahr muss die Polizei informiert werden → Gefahr in Verzug



7 Präventionsarbeit durch Risikoanalyse und einrichtungsbezogenes Schutzkonzept

Generell gilt in unserem Haus für alle Mitarbeiter, dass sie auf den Schutz der Kinder achten. Wir lassen den Kindern Förderung und Anerkennung zukommen, sorgen für eine gute Gruppenstruktur und wertschätzen die uns anvertrauten Kinder.

Schutz durch Risikoanalyse für eine wirksame Präventionsarbeit

In unserem Kinderhaus fördern und betreuen wir Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt in 4 Kindergärten und 2 Krippengruppen.

Unser Haus beschäftigt ca. 18 hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter. Nebenamtlich tätig sind 2 Küchenkräfte, ein Hausmeister, eine Jahrespraktikantin und eine Werksstudentin.

Ehrenamtlich aktiv bei Veranstaltungen ist der gewählte Elternbeirat.

Außerdem wird unsere Einrichtung regelmäßig von folgenden Personen besucht:

- einer Kooperationsbeauftragten der Schule Mintraching (Frau Morawe)
- Vorkursbeauftragte der Schule Mintraching (Frau Freundorfer)
- Fachdienst Frau Burzler
- Frühförderstelle Regensburg Frau Hamm, Frau Wirsching
- MSH Frau Schmalzl (bei Bedarf)

Risikoanalyse im Kinderhaus

Im Folgenden hat das Team des Kinderhaus St. Raphael eine Risikoanalyse erarbeitet. Diese legt fest, welche für Kinder potenzielle gefährliche Situationen darstellen und was in der pädagogischen Arbeit als Grenzverletzung und als –Übergriff zu verstehen ist.

Die Auseinandersetzung erfolgte in der räumlichen Umgebung, im pädagogischen Alltag sowie in Arbeitsabläufen und organisatorischen Strukturen. Basierend darauf, die Risiken



von Übergriffen, Grenzverletzungen und (sexueller) Gewalt im Rahmen des Möglichen zu minimieren. Besonders zu beachten ist die Arbeit mit Kindern unter 3 Jahren, mit behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern, sowie Kinder mit keinen oder wenigen deutschen Sprachkenntnissen, da ihre Beschwerde- und Beteiligungsmöglichkeit eingeschränkt sind.

7.1 Gefahrenorte im Haus

Gefahrenorte sind bauliche Gegebenheiten, die für die Kinder eine Gefahrenzone darstellen, da diese nicht gut oder wenig einsehbar sind. Außerdem zählen Räumlichkeiten dazu, in denen sich Kinder mit anderen Kindern oder Erwachsenen alleine aufhalten können.

→ Gruppenraum

~~— große Fenster bieten Einblick von Dritten~~

- wurde durch Klebefolie an den Fenster behoben
- Nebenzimmer nicht gut einsehbar
- Höhle unter der Brandschutzterasse ist nicht gut einsehbar

→ Kindertoiletten

- Sichtschutz zwischen den Toiletten in der Krippe fehlt
- Erwachsenentoilette befindet sich im OG in der Kindertoilette

~~— Wickelkommode neben der Tür, rundum einsichtig~~

- Wickelkommode wurde umgebaut
- Toiletten weit entfernt von den Gruppenräumen

→ Turnraum / Nebenräume im Keller

~~— in der Krippe Einsicht von außen~~

- ebenfalls durch Klebefolie an den Fenster behoben
- im Kindergarten in den Kellerräumen

→ Schlafräume in der Krippe

- 
- Einsicht von außen
 - während der Schlafensituation

→ **Flure / Garderoben**

- Einsicht von außen

→ **Weitere Räumlichkeiten:**

- Schmankerlstubn (Essens-Küche), Lagerräume, Technikraum, Heizraum, Personaltoiletten, Personalzimmer, Büro

7.2 Gefahrenorte außerhalb des Hauses

→ **Garten**

- Uneinsichtige Sträucher (Kindergarten)
- Tippi (Kiga)
- Garage, Fahrzeugschuppen (Kiga)
- Einsicht von außen (Kiga+Krippe)
- Hinterer Gartenbereich niedrige Zaunhöhe (Kiga)
- Bereich vor dem großen Tor (Kiga)
- Bereich vor der Turnhalle (Krippe)
- Spielhäuschen (Krippe)



7.3 Gefahrensituationen für Kinder im Kinderhaus

Diese Gefahrensituationen sollen die Möglichkeit für Grenzverletzungen, Übergriffe und sexuelle, psychische und physische Gewalt aufzeigen.

Gefahrensituationen zwischen Kindern und pädagogischem Personal können entstehen in:

- Wickel- und Pflegesituationen
- Toilettensituationen
- Situationen bei denen die Kinder allein mit einer pädagogischen Fachkraft sind zum Beispiel Turnraum, Gruppenraum, Nebenräume, Garten, Schlafsituation,
- Umziehsituation
- Frühdienst
- Spätdienst
- konkrete pädagogische Angebote zum Beispiel Vorschularbeit, Kneipp
- Essensituationen

Gefahrensituationen zwischen Kindern und Eltern/ Dritten entstehen in:

- Bring – und Abholsituationen: Eltern und Abholberechtigte haben Zutritt zum Haus und Gelände; auch Dritte bzw. Unbefugte könnten sich durch geöffnete Türen Zutritt verschaffen
- Gartenzeit: Kontakte am Zaun
- Besuche von: Handwerkern, Fachdienste, Köchin, Pfarrer, Pfarrsekretärin, Geschwistern, Lehrer, Praktikantin und Hospitationen

Gefahrensituationen zwischen Kindern untereinander entstehen in:

- Allen Spielsituationen: verstecken unter Decken, Höhlen, hinter Regalen, in Spielecken, im Garten hinter Büschen; verbal und psychischen Druck ausüben zum Beispiel „Du bist nicht mehr mein Freund“, „Ich lade dich nicht zu meinem Geburtstag ein“, „Spiel nicht mit dem“

- 
- Toiletten - und Wickelraum: allein oder zu zweit im Raum; zu halten von Toilettentür; zu zweit in die Toilettenkabine; können unten durch oder oben drüber sehen

7.4 Grenzüberschreitung im Kinderhaus

Damit man Grenzverletzungen und übergriffiges Verhalten klar definieren kann, ist es wichtig die Wahrnehmung des Kindes voranzustellen. Somit wird die Möglichkeit gegeben, konkret pädagogische Alltagssituationen zu beleuchten und diese hinsichtlich des Gefahrenpotenzials zu analysieren. Außerdem kann der psychische, physische und seelische Schutz der Kinder gewährleistet werden, da man genauer auf Gelegenheitsstrukturen achten kann.

Ein Fehlverhalten entsteht, wenn die persönlichen Grenzen von den Kindern im Rahmen des Betreuungsverhältnisses verletzt werden. Des Weiteren orientiert sich dieser Punkt an bestehenden strafrechtlichen und moralischen Werten und Normen der Gesellschaft.

Grenzüberschreitungen und -verletzungen können spontan und ungeplant sein. Im Alltag besteht die Möglichkeit dies zu reflektieren und somit zu vermeiden und zu unterbinden. Grenzverletzungen finden aber auch geplant und bewusst statt.

Grenzüberschreitungen sind für uns zum Beispiel:

- Kind ungefragt und/oder unangekündigt berühren zum Beispiel auf den Schoß ziehen, streicheln
- ständiger lauter Tonfall / Befehlston gegenüber dem Kind
- Kind in dessen Anwesenheit mit anderen Kindern vergleichen
- Kind ignorieren
- abwertende Bemerkungen über das Kind



7.5 Übergriffe und Gewalt im Kinderhaus

Übergriffe entstehen bewusst und nicht aus Versehen. Sie sind Ausdruck einer Haltung, die sich über Signale und Zeichen von Kindern hinwegsetzt. Ein „Nein“ des Kindes wird in jeglicher Situation absichtlich ignoriert. Erwachsenen nutzen dabei ihre Macht aus, um eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Machtausübung sind Körperverletzungen, Freiheitsentzug, sexuelle Misshandlungen.

Übergriffe und Gewalt sind zum Beispiel:

- Kind küssen
- Kind berühren: am Mund, an den Geschlechtsteilen
- Kind schlagen, hauen
- Kind grob packen
- Kind an Haaren, Armen und Beinen ziehen
- Kind diskriminieren: ständiger Ausschluss von Tätigkeiten oder päd. Angeboten, abfällige Bemerkungen, Blicke und Körperhaltungen zu Kleidung und/oder Aussehen des Kindes
- Kind trotz angemessenem Alter- und Entwicklungsstand keine Sekunde aus den Augen lassen – Überwachung
- Ständiger Aufenthalt mit individuellem Kind in uneinsichtigen Räumen oder Bereichen
- vorführen des Kindes, Bloßstellung
- Kind zum Schlafen zwingen

Sexuelle Übergriffe sind für uns zum Beispiel:

- Sexuelle Anmache: Geschlechtsteile grundlos erwähnen und benennen
- Sexuelle Nötigung: vom Kind verlangen seine Geschlechtsteile zu zeigen, bestimmte Geschlechts- oder Körperteile zu benennen
- grundlose Missachtung der Intimsphäre: auf der Toilette, beim Wickeln, in der Garderobe
- Vergewaltigung: einführen von Gegenständen, Geschlechtsteilen, Finger oder Hände

- 
- übertriebene Körperpflege
 - Filmen und fotografieren unbedeckter Kinder
 - unbedeckte Kinder frei auf dem Gelände laufen lassen
 - anzügliche Witze und Belästigungen

7.6 Verhaltensgrundsätze

Für die Mitarbeiter, Kinder, Eltern und Dritte definieren wir konkrete Verhaltensgrundsätze, um den Kindern in unserem Haus einen geschützten Rahmen zum Spielen, Lernen und lachen bieten zu können.

Als professionelle Fachkräfte kommen wir unseren Kinderschutz auftrag nach §9b SGB nach und gewährleisten diesen für die uns anvertrauten Kinder. Wir verstehen uns als Bildungs- und Entwicklungsort der den Kindern Sicherheit, Geborgenheit und Unterstützung bietet. Wir führen genaue altersentsprechende Beobachtungen- und Dokumentationen im päd. Alltag durch. Unser tägliches Geschehen, unsere Strukturen und Abläufe reflektieren wir regelmäßig und führen kollegiale Beratungen durch. Ebenfalls ziehen wir externe Beratungsstellen hinzu, um das Personal professionell zu unterstützen. Mit den Eltern bleiben wir in stetigem Kontakt durch „Tür- und Angelgespräche“ und „Entwicklungsgespräche“. Die positive Entwicklung, der Schutz und die bedürfnisorientierte Arbeit mit allen Kindern stehen für jeden Mitarbeiter/in im Mittelpunkt ihrer Pädagogik.

Ein weiterer wichtiger Verhaltenskodex für uns ist, dass wir eine Kultur der gegenseitigen Achtsamkeit pflegen.

Eine Zusammenfassung soll verdeutlichen, was in unserem Haus für pädagogisch richtig, pädagogisch kritisch oder inakzeptabel erachtet wird (Ausarbeitung siehe einzelne Punkte):

<p>Dieses Verhalten darf nicht vorkommen und führt zu arbeitsrechtlichen Konsequenzen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Verletzung der Aufsichtspflicht ➤ Intimsphäre missachten ➤ Intim anfassen ➤ Zwingen, Verletzen, Schlagen, Strafen, Angst machen ➤ Laut auf die Kinder einschreien ➤ Sozialer Ausschluss ➤ Vorführen, beschämen, nicht beachten ➤ Fotos der Kinder ins Internet stellen ➤ Diskriminieren, Stigmatisieren ➤ Am Einschlafen hindern ➤ Zum Essen zwingen ➤ Datenschutz nicht einhalten
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und erfordert Reflexion</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Überforderung/Unterforderung von Kindern ➤ Kinder nicht reden lassen ➤ Verabredungen nicht einhalten
<p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig und fördert die Entwicklung der Kinder</p>	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Positive Grundhaltung und positives Menschenbild ➤ Verlässliche Strukturen ➤ Den Gefühlen der Kinder Raum geben ➤ Flexibel Themen der Kinder spontan aufgreifen und wertschätzen ➤ Einbeziehen der Kinder beim Aufstellen von Regeln ➤ Empathisch handeln ➤ Professionelle Distanz und Nähe ➤ Freundlichkeit, Verlässlichkeit, aufmerksam Zuhören ➤ Demokratisches Miteinander

Um eine professionelle und am Wohl des Kindes orientierte Arbeit leisten zu können, ist es wichtig bestimmte Grenzen festzusetzen. Basierend auf einer Teamfortbildung haben wir, das Team des Kinderhauses St. Raphael, konkrete Umgangsregeln diskutiert und festgelegt. Die Auseinandersetzung mit diesem Thema hat unser Bewusstsein sensibilisiert und dient dem Schutz eines jeden einzelnen Kindes.

Absprachen und Regeln sind wichtig für ein gemeinsames Zusammenleben! Regeln erleichtern den Alltag im Kinderhaus und begleiten uns ein ganzes Leben!



Der Umgang mit Regeln ist ein Lernprozess für Kinder. Sie erfahren, dass es Grenzen gibt und auf Nichteinhaltung Konsequenzen folgen können. Grenzsetzungen zielen darauf ab, Kinder durch Einsicht, von einem bestimmten Verhalten abzubringen. Die notwendigen Maßnahmen hierfür stehen immer im direkten Bezug zum Fehlverhalten, sind angemessen und für das Kind nachvollziehbar. Regeln und Grenzen werden gemeinsam mit den Kindern in Konferenzen erarbeitet und sind zuverlässig und gelten für alle gleich. Somit gibt es auch gruppenspezifische Regeln. Gruppenübergreifende Regeln werden in Teambesprechungen aufgestellt, auf Notwendigkeit und Wirksamkeit überprüft und kontinuierlich aktualisiert.

Grundsätzlich gilt für unsere Mitarbeiter/innen eine pädagogische Grundhaltung der Partizipation aller Kinder!

8 Partizipation

Folgende Zeilen wurden unserer Konzeption entnommen:

Partizipation bedeutet für uns, dass die Kinder am Kindergartenalltag teilhaben, miteinbezogen werden und mitbestimmen können. Sie haben das Recht, an allen sie betreffenden Entscheidungen entsprechend ihrem Entwicklungsstand beteiligt zu werden. Ein wichtiges Erziehungsziel dabei ist, dass Kinder dabei lernen, ihre Wünsche und Bedürfnisse wahrnehmen und zu äußern.

Durch die Mitbestimmung verfolgen wir diese Ziele:

- ➔ Die Kinder lernen, sich mit Problemen konstruktiv auseinanderzusetzen
- ➔ Die Kinder trainieren ihre Kommunikationsfähigkeit und Sprachkompetenz
- ➔ Die Kinder lernen, Verantwortung für ihre Umgebung, ihr Leben, ihre Entscheidungen und ihr Handeln zu übernehmen
- ➔ Die Kinder erleben ein soziales Miteinander
- ➔ Die Kinder trainieren ihre Entscheidungsfähigkeit
- ➔ Die Kinder üben eigene Lösungswege zu entwickeln

- 
- Die Kinder lernen mit verschiedenen Lösungsmöglichkeiten konstruktiv umzugehen
 - Die Kinder lernen in der Diskussion mögliche Lösungen gegeneinander abzuwägen
 - Die Kinder lernen die Bedürfnisse von anderen Menschen zu respektieren
 - Die Kinder lernen Werte und Normen unserer Gesellschaft kennen
 - Die Kinder trainieren Frustrationstoleranz
 - Die Kinder lernen Empathie
 - Die Kinder wachsen in demokratische Strukturen hinein
 - Die Kinder werden selbständiger

Und so findet Partizipation bei uns statt

Im täglichen Freispiel:

Hier entscheiden die Kinder in erster Linie wer mit wem, wie lange und was gespielt wird.

In regelmäßigen Kinderkonferenzen:

Hier werden durch unterschiedliche Arten der Abstimmung mit den Kindern entschieden, welches Thema sie in nächster Zeit beschäftigen soll, was zu diesem Thema gemacht werden kann und noch vieles mehr. Aber auch das Aufstellen von Gruppenregeln, Tagesplänen, und Grundstrukturen, werden hier mit den Kindern besprochen, mitgestaltet und umgesetzt.

Bei uns bestimmen die Kinder mit:

Die Raum- und Dekogestaltung wird gemeinsam mit den Kindern ausgesucht. Ebenso welches Spielmaterial sie sich in der Gruppe wünschen. Bei geplanten Projekten können sich die Kinder entscheiden an welcher Aktion sie teilnehmen wollen. Aber auch ganz individuell können sich die Kinder im Tagesablauf entscheiden, was sie wann machen wollen.

Teiloffener Kindergarten:



Wenn uns nicht gerade die Corona-Bestimmungen ausbremsen, können sich die Kinder auch aussuchen, andere Gruppen oder Spielecken zu besuchen.

9 Einrichtungsbezogenes Kinderschutzkonzept

9.1 Allgemeine Regeln bei uns im Kinderhaus sind:

- Wir pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang aller Beteiligten im Kinderhaus.
- Kinder begrüßen und verabschieden sich bei den päd. Fachkräften ihrer Gruppe im Haus und/oder Garten bzw. der zuständigen Fachkraft.
- Wir achten auf einen respektvollen Umgangston.
- Einhaltung aller hygienischen Maßnahmen z.B. Händewaschen vor Gruppenbeginn - vor und nach Essensituationen – nach dem Naseputzen, Niesen und Husten in die Armbeuge.
- Kinder erleben den Alltag in dem Bewusstsein, dass sie sich stets bei Hilfe, Sorgen, Ängsten, Trauer und Nöten den päd. Fachkräften anvertrauen können.
- Wir unterstützen die Kinder ihre Grenzen zu wahren, d.b. ein „Nein“ des Kindes muss von ALLEN (Erwachsenen und Kindern) respektiert werden. Kein Kind darf zu etwas gezwungen werden.
- Wir nutzen die Gegensprechanlage um Abholberechtigte ins Haus zu lassen.
- Personen die nicht in der Abholliste von den Eltern eingetragen worden sind können das Kind nicht abholen.
- Ein privater Umgang mit den Eltern in Form von Babysitten ist nicht gestattet.
- Die Eltern werden mit „Sie“ und Nachnamen angesprochen.
- Der Datenschutz wird jederzeit eingehalten.
- Das Fotografieren in der Einrichtung ist NUR dem Team für Arbeiten die im direkten päd. Zusammenhang stehen gestattet.
- Wir übernachten nicht mit den Vorschulkindern.



9.2 Regeln zwischen Personal und Kindern in Situationen die insbesondere eine Gefahr darstellen können:

Toilettensituationen/Wickelsituation:

- Nur mit deutlichen Signalen und Nachfrage des Kindes geben wir Hilfestellung beim Abputzen, An- und Ausziehen.
- Wir weisen die Kinder daraufhin die Kabinentüre zu schließen.
- Wir fragen, ob wir die Toilettenkabine betreten dürfen.
- Wir beobachten die Kinder nicht übermäßig.
- Wir achten darauf, dass die Kinder vor und nach dem Toilettenbesuch vollständig angezogen sind.
- Wir wickeln Kinder nur mit deren Einverständnis und bieten Auswahlmöglichkeiten.
- Wir respektieren die Bedürfnisse des Kindes und handeln dementsprechend.
- Wir üben keinen Druck bei der Sauberkeitserziehung und beim Wickeln aus > Kein Toilettentraining.
- Neue Kollege/innen wickeln erst nach angemessenem Beziehungsaufbau.
- Kurzzeitpraktikanten wickeln nicht und begleiten die Kinder nicht auf die Toilette.

Generelle Umzihsituationen:

- Entwicklungsentsprechend unterstützen wir das Kind hinsichtlich der Förderung zur Selbständigkeit.
- Wir achten auf einen angemessenen Körperkontakt und vermeiden unnötige Berührungen.
- Wir warten darauf bis das Kind uns um Hilfe bittet (verbal oder auch nonverbal).
- Unsere Handlungen werden sprachlich begleitet.
- Wir bieten dem Kind einen geschützten Rahmen (wir verweisen andere Kinder, Personal oder Dritte darauf zu warten).

Einzelsituationen von Mitarbeitern und Kindern:

- Wir berühren die Kinder nur, wenn sie das wollen.



Schlaf- und Ruhesituationen:

- Wir bieten den Kindern eine ruhige, angenehme Atmosphäre.
- Wir lassen die Kinder entscheiden auf welche Art sie die Ruhesituation verbringen möchten (hinlegen, ruhig spielen, Hörspiel, etc.).
- Im Schlafräum werden die Kinder (ab einem Jahr) bis zum Einschlafen betreut und im Anschluss per Video überwacht (Krippe); bei Bedarf werden die Kinder gefragt wie sie in den Schlaf begleitet werden wollen, dabei bleibt die Hand der Betreuer immer über der Decke.
- Wir respektieren den Schlafrythmus des Kindes und wecken das Kind nicht auf.
- Jedes Kind in der Krippe hat sein eigenes Bettchen.
- Auf die Signale des Kindes wird jederzeit geachtet und reagiert.
- Die Betreuer schlafen nicht im Schlafräum.

Essenssituation:

- Wir zwingen keine Kinder zum Essen und Trinken.
- Wir haben Regeln und pflegen eine angemessene Esskultur (wir bieten den Kindern einen gedeckten Tisch mit Besteck, wir regen zum Probieren an, wir erlernen den selbständigen Umgang mit Besteck, die Kinder schöpfen selbst, wir begleiten das Essen mit ausreichend päd. Personal, etc.).
- Bei Bedarf werden die Kinder in der Krippe gefüttert und werden zum selbständigen Essen herangeführt.
- Wir achten auf die Hygieneregeln vor, während und nach dem Essen.

Bei uns im Haus gilt → Alle Situationen zwischen Kinder und Fachkräften werden sprachlich begleitet!



9.3 Regeln zwischen Kindern untereinander: Umgang im Alltag:

- Es gilt Akzeptanz und Wertschätzung untereinander, dies bedeutet jedes Kind ist unterschiedlich und bringt unterschiedliche Grundvoraussetzungen mit.
- Kinder üben gegenseitige Rücksichtnahme.
- Kinder lernen den angemessenen Umgang mit Nähe und Distanz.
- Kinder erlernen Strategien zur Konfliktlösung.
- Unerwünschtes Verhalten von Kindern wird thematisiert.
- Kein Kind darf von anderen Kindern zu etwas gezwungen werden.
- Androhungen und Freundschaftsentzug sind nicht erlaubt.

Toilettensituationen/Wickelsituation:

- Wenn Kinder sich beim Wickeln gegenseitig zusehen möchten, wird dies mit den beteiligten Kindern besprochen und abgestimmt. Wenn ein Kind das nicht möchte, wird dies akzeptiert und den Kindern erklärt.
- Es gilt die Regel, nur ein Kind in der Toilettenkabine.
- Jedes Kind bleibt bei seiner Tätigkeit (Toilettengang, Hände waschen).

Bei Doktorspielen:

- Doktor- / Wickelspiele sind im angemessenen Rahmen erlaubt.
- Es wird darauf geachtet, dass keine Grenzen überschritten werden.
- Kinder sehen sich gegenseitig nur an, berühren sich jedoch nicht.
- Es wird nichts in Körperöffnungen (Nase, Ohren, ...etc.) eingeführt.
- Ein „nein“ wird SOFORT akzeptiert.



Bei Selbstbefriedigung:

- Stimuliert sich ein Kind im Alltag selbst, wird das Verhalten, sofern möglich, zugelassen (bei Bedarf geschützter Rahmen z. Bsp. Nebenraum).
- Die Hand in der Hose ist okay.
- Anschließend werden die Hände gewaschen (wie beim Toilettengang).
- Selbstbefriedigung gehört zur intimen Entwicklung und wird bei Bedarf mit dem einzelnen Kind thematisiert.
- Bei Doktorspielen und Selbstbefriedigung findet ein Austausch zwischen den Eltern und pädagogischen Fachkräften statt. Wir beobachten und begleiten dies, solange es um die Neugier am Körper und um ein generelles Interesse geht. Im Falle einer Grenzüberschreitung greifen wir ein.

9.4 Regeln zwischen Erwachsenen untereinander: Zwischen Kollegen/innen und Eltern gilt:

- Wir wahren eine angebrachte Distanz zueinander, indem wir auf einen angemessenen Körperkontakt achten und höflich miteinander sprechen.
- Wir pflegen keine privaten Kontakte mit Eltern oder Familien.
- Wir klären Konflikte, die während der Kindergartenzeit zwischen den Kindern passieren – nicht die Eltern.
- Wir achten auf den Datenschutz und geben bei Übergriffen jeglicher Art unter Kindern nicht die Namen der beteiligten Kinder an die Eltern des betroffenen Kindes weiter.
- Wir klären die Eltern über das Schutzkonzept auf (z.B. am Elternabend).
- Wir erfragen bei jedem Klingeln über die Gegensprechanlage, wer ins Haus möchte. Wir lassen keine Unbefugten herein. Wenn nicht erkennbar ist, wer an der Tür steht, öffnen wir die Tür persönlich, nicht über die Gegensprechanlage.
- Nur in der Abholliste eingetragenen Personen (mind. 14-Jahre alt) dürfen nach vorheriger Absprache mit dem Gruppenpersonal das Kind abholen. Eine



Veränderung der Liste kann nur durch beide Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Wenn die abholende Person dem Personal nicht bekannt ist, hat diese sich auszuweisen.

9.5 Regeln zwischen Eltern und Kindern:

- Wir achten darauf, dass die Eltern die Toilettenräume nicht betreten.
- Wir achten darauf, dass Eltern Distanz zu anderen Kindern wahren, dabei sprechen wir diese gezielt an.
- Wir weisen die Eltern auf unsere Regeln hin und erklären diese – keine Vorwürfe
- Wenn Kinder zu fremden Eltern unverhältnismäßig schnell Kontakt suchen und auf diese zugehen, reagiert das Kindergartenpersonal darauf.
- Wir achten darauf, dass keine Fotos von den Kindern im Kinderhaus gemacht werden.
- Die Eltern nehmen keine unbekannt Personen mit ins Kinderhaus bzw. öffnen diesen den Zugang zum Kinderhaus.

9.6 Regeln für Dritte

- Fremde Personen wie Handwerker etc. erhalten nur durch vorherige Anmeldung Zugang zum Kinderhaus und halten sich dort nicht alleine mit Kindern in einem Raum auf
- Unbekannte Personen im Haus werden vom Betreuungspersonal angesprochen
- Wir begleiten Dritte im Haus

9.7 Regeln für Mitarbeiter

- Wir kündigen den Kollegen/innen an, wenn wir mit einem Kind wickeln gehen oder es auf die Toilette begleiten
- Wir sind unserer Vorbildfunktion bewusst, achten auf einen angemessenen Umgang mit Körperkontakt
- Wir achten auf angemessene Arbeitskleidung und ein passendes Erscheinungsbild
- Wir achten darauf, dass die Eingangstür geschlossen ist

- 
- Wir lassen keinen/e Praktikant/innen (FOS oder Schulpraktikum) die Kinder wickeln, umziehen oder auf die Toilette begleiten
 - Wir unterweisen Kinderpflegepraktikant*innen und Erzieherpraktikant*innen im Umgang mit der Toilette – und Pflegesituation und geben Anleitung
 - Wir lassen Hospitanten/innen und neue Mitarbeiter/innen nicht wickeln, auch ziehen sie Kinder nicht um und begleiten sie nicht auf die Toilette
 - Wir achten darauf, dass Praktikanten/innen, Hospitanten/innen und neue Mitarbeiter/innen sich nicht allein in der Schlafwache aufhalten
 - Wir achten darauf, dass während der Kneippangebote (insbesondere der natürlichen Reize) die Kinder diese, in einem für sie geschützten Umfeld erleben.

Außerdem gilt

- Wir unterweisen neue Kollegen/innen, Praktikanten/innen und Hospitanten/innen auf das Schutzkonzept, lassen dies unterschreiben und verweisen ggf. darauf.
- Wir stellen das Schutzkonzept den Eltern in der App zur Einsicht zur Verfügung.
- Wir wenden uns bei unschlüssigen Beobachtungen oder einem „unguten Gefühl“ an die nächste Instanz.

10 Beschwerdemanagement

In unserm Kinderhaus achten wir darauf, eine vertrauensvolle und wertschätzende Atmosphäre zu schaffen, in der sich Kinder, Eltern und pädagogische Fachkräfte mit Achtsamkeit und Respekt begegnen. Dazu gehört auch, dass Fehler gemacht werden dürfen. Beschwerden verstehen wir als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unserem Kinderhaus.

Neben einer offenen Kommunikation ist eine objektive, beschwerdefreundliche Haltung sowie eine gelebte Kultur des Zuhörens und Ernstnehmens bedeutsam, um konstruktive



Anregungen, Kritik oder Verbesserungsvorschläge umsetzen zu können. Jede Beschwerde wird ernstgenommen und wir versuchen Lösungsmöglichkeiten zu finden die alle Beteiligten mittragen können.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen. Je nach Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit eines Kindes drückt es seinen Unmut über eine verbale Äußerung, weinen, Wut, Traurigkeit, Zurückgezogenheit oder Aggressivität aus. Während sich ältere Kinder gut über die Sprache mitteilen, müssen die pädagogischen Fachkräfte sensibel auf das Verhalten der aller kleinsten eingehen.

Die Beschwerden bietet ein Lernfeld und eine Chance das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dazu braucht es partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden als Entwicklungschance begreift.

10.1 Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder:

Die Kinder werden angeregt Beschwerden zu äußern:

- Indem sie im Alltag des Kinderhauses erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie weinen, zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- Durch Schaffung eines sicheren Rahmens (Bindungs- und Beziehungsarbeit), in dem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Wertschätzung und Respekt angenommen und bearbeitet werden.
- Indem Kinder ermutigt werden, zum Wohl der Gemeinschaft, eigene und Bedürfnisse der anderen, zu überdenken und sich dafür einzusetzen.
- Indem wir, als Pädagogen, den Kindern ein positives Vorbild sind, eigenes (Fehl) – Verhalten und eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren.



WANN können sich die Kinder bei uns im Kinderhaus beschweren:

- in Konfliktsituationen
- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)
- über unangemessene Verhaltensweisen des Personals und anderer Kinder

WIE bringen die Kinder ihre Beschwerden zum Ausdruck:

- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten z.B. Regelverletzungen, Verweigerungen, Vermeidung, Anpassung, Grenzüberschreitung
- durch konkrete Äußerungen

WO können sich die Kinder im Kinderhaus beschweren:

- beim Gruppenpersonal
- bei allen Mitarbeitern des Kinderhauses
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern
- bei der Leitung

WAHRNEHMEN der Beschwerden von den Kindern:

- durch direkte Gespräche der Pädagogen mit dem Kind/den Kindern
- durch sensible Beobachtung
- bei Gesprächskreisen wie z.B. Morgenkreis



LÖSUNGSWEGE/BEARBEITUNG für die Beschwerden der Kinder:

- mit dem Kind/den Kindern wird ein respektvoller Dialog auf Augenhöhe geführt, um gemeinsam Lösungen zu erarbeiten
- mit der Gruppe im Morgen- oder Abschlusskreis
- in der Kinderkonferenz
- in Elterngesprächen, auf Elternabenden, bei Elternbeiratssitzungen
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- mit der Geschäftsführung, der Leitung, dem Träger

10.2 Unser Beschwerdeverfahren als Mitarbeitende/r:

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder im Kinderhaus
- Wir führen eine offene Kommunikation
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an, gehen respektvoll damit um und nehmen diese nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach Lösungen

10.3 Unser Beschwerdeverfahren für die Eltern:

Die Eltern werden über das Beschwerdeverfahren informiert

- Beim Elternabend
- In der Konzeption
- Durch das Gruppenpersonal

Die Eltern können sich beschweren

- Bei den pädagogischen Fachkräften der Gruppe
- Bei der Leitung
- Bei der Geschäftsführung

- 
- Bei dem Träger
 - Bei Elternabenden
 - Beim Elternbeirat
 - Durch das Beschwerdeprotokoll (siehe Anhang), Abgabe anonym Einwurf im Briefkasten
 - Durch die Elternbefragung

Die Beschwerden der Eltern werden wahrgenommen:

- Im direkten Gespräch
- Per Telefon oder E-Mail
- Dem Beschwerdeprotokoll (siehe Anhang)
- Bei vereinbarten Elterngesprächen
- Durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- Mittels Elternumfrage

Umgang mit den Elternbeschwerden:

- Im Gespräch auf Augenhöhe, um gemeinsam Lösungen zu finden
- In vereinbarten Elterngesprächen
- Entsprechend dem Beschwerdemanagement Ablaufschema (siehe Anhang)
- In Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- Im Gespräch mit Elternbeiratsmitgliedern
- Bei Elternbeiratssitzungen
- Mit der Geschäftsführung
- Mit dem Träger
- Bei Elternabenden

Unser Beschwerdeverfahren bietet vielfältige Entwicklungschancen für unser Kinderhaus mit allen Beteiligten. Durch nachfragen, ob Situationen



zufriedenstellend geklärt wurden wollen wir die Qualität unseres Beschwerdeverfahrens prüfen und weiterentwickeln. Außerdem kontrollieren wir die Einhaltung von Absprachen und Regeln, bieten regelmäßige Gruppenzeiten zum Thema Kinderrechte und führen neue Kinder in das Verfahren ein.

Entscheidend bleibt der Anspruch, alle Arbeitsabläufe und Verfahren im ständigen Austausch mit den Beteiligten zu reflektieren.

11 Inklusion - Umgang mit erhöhtem Entwicklungsrisiko

„Jedes Kind hat ein Recht auf Bildung und Erziehung. (...) Dazu zählen auch Kinder mit Behinderung, Kinder aus Migrantenfamilien und Kinder, die in Armut aufwachsen. Es ist Aufgabe der Kindertageseinrichtungen, Kinder aus benachteiligten Gruppen nicht nur gleichberechtigt an den Angeboten teilnehmen zu lassen, sondern auch frühzeitig Bildungs- und Entwicklungsdefizite zu erkennen und, soweit dies möglich ist, durch gezielte Fördermaßnahmen auszugleichen.“

Einschätzung der Gefährdung

Anhand der Dokumentation (Entwicklungsbogen) wird in einer Teamberatung reflektiert, ob es sich tatsächlich um eine Entwicklungsgefährdung des Kindes handelt. Möglicherweise sind / ist für eine endgültige Entscheidung

- weitere Informationen einzuholen,
- ein Gespräch mit den Sorgeberechtigten zu führen,
- externe Fachkräfte einzubeziehen.

Nach der Einschätzung des Gefährdungsrisikos (erhöhtes Entwicklungsrisiko) wird das weitere Vorgehen vereinbart und ein Maßnahmenplan (Schutzplan) für das Kind erstellt.



Wird als Ergebnis der Einschätzung deutlich, dass eine erhöhte Entwicklungsgefährdung des Kindes vorliegt,

- ➔ werden die Sorgeberechtigten an eine entsprechende Fachkraft/Beratungsstelle verwiesen, um Wege und Möglichkeiten der Abwendung bzw. der Entwicklungsunterstützung zu finden.
- ➔ lässt sich das Team (gegebenenfalls gemeinsam mit den Sorgeberechtigten) beraten, wie es den Prozess in der Kita begleiten kann.
- ➔ ist eine enge Kooperation zwischen den Mitarbeitenden in der Kita, den Sorgeberechtigten und der Fachkraft/Beratungsstelle notwendig.
- ➔ vergewissert sich der Träger (die Leitung), dass die Hilfen in Anspruch genommen werden.

Sind die Sorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage, externe Hilfe in Anspruch zu nehmen und notwendige Schritte zur Veränderung der Situation einzuleiten, ist der Träger dafür verantwortlich, dass eine Meldung an das zuständige Jugendamt erfolgt. Er kann dies an die Kita-Leitung delegieren. Die Sorgeberechtigten werden darüber informiert. Mit einer Diagnose, z. B. gestellt durch den/die Kinderarzt-ärztin oder ein Kinderzentrum, kann ein Förderantrag beim Bezirk gestellt werden.

Umgang mit Risikofaktoren (aus dem Umfeld des Kindes)

Wenn eine Fachkraft mehrfach Auffälligkeiten im Umfeld eines Kindes beobachtet, so sucht sie das Gespräch mit den Kollegen/Kolleginnen, um die eigene Wahrnehmung zu überprüfen. Die Kitaleitung ist hierüber zu informieren und in alle Schritte einzubeziehen. Die beobachteten Auffälligkeiten sind über einen längeren Zeitraum zu dokumentieren.

Es folgen Gespräche mit den Sorgeberechtigten und gegebenenfalls einer externen Fachkraft. Droht eine **akute Gefahr** muss sichergestellt werden, dass das Kind geschützt ist und in Obhut genommen wird. Ebenfalls erfolgt eine Mitteilung an das Jugendamt, welches über das weitere Vorgehen entscheidet.

Umgang mit Krisen

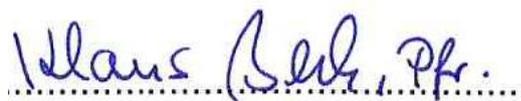
Verluste und Krisen gehören auch für Kinder zum Lebensalltag. Kitas sind für (trauernde) Kinder ein wichtiger Ort. Hier werden Übergänge, Abschiede, Krisen und Verluste gestaltet. Hier finden sie einen Freiraum für ihren Trauerweg. Sie werden begleitet und unterstützt. Auch die Eltern und Familien können hier Unterstützung erfahren. Gleichzeitig brauchen und erhalten auch die pädagogischen Fachkräfte bei Krisen Unterstützung. Schwierige Situationen wie der plötzliche Tod oder Unfall eines KiTa-Kindes, gehen nahe. In diesen Lebenslagen helfen die Mitarbeitenden der Notfallseelsorge bzw. des Kriseninterventionsdienstes.

Unterstützung erhält die Kita durch:

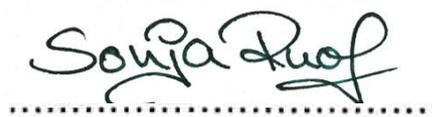
- Seelsorgeamt: Krisenintervention, Diakon Reiner Fleischmann, Tel.: 0941/5851516
- Fachberatung Religionspädagoge: Thomas Brunnhuber, Tel.: 0941/640811-14
- Notfallplan
- Akutmappe: Sterben, Tod und Trauer in der Kita. Erzieher/innen begleiten kompetent. Herausgeber: Kontaktstelle Trauerbegleitung; Kindergartenpastoral; FakS Maria Stern Augsburg

Schutzkonzept Kinderhaus St. Raphael

1. Auflage Februar 2022
2. Auflage September 2023
3. Auflage September 2024



Träger Pfarrer Klaus Beck



Leitung Sonja Ruof



12 Wichtige Hinweise: Krisenpastoral / Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz

Ansprechpartner Krisenpastoral, Leiter:

Diakon Reiner Fleischmann

Dipl.-Theol. (Univ.), Critical Incident Stress Management (ICISF),

Traumapädagoge / Traumafachberater (DeGPT/BAG-TP)

Tel.: [0 HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK](tel:+4920(941)2058515-16)

["tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)

[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)
[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK](tel:+4920(941)2058515-16)

["tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)

[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)
[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK](tel:+4920(941)2058515-16)

["tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)

[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)
[941 HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK](tel:+4920(941)2058515-16)

["tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)

[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)
[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK](tel:+4920(941)2058515-16)

["tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)

[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)
[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK](tel:+4920(941)2058515-16)

["tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)

[HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)
[16"/ HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK](tel:+4920(941)2058515-16)

["tel:+49%20\(941\)%2058515-16" HYPERLINK "tel:+49%20\(941\)%2058515-16"](tel:+4920(941)2058515-16)



Wichtige Hinweise: Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz

Schutz durch eine Präventionsbeauftragte

Die Träger von katholische Kindertageseinrichtungen im Bistum Regensburg haben als Unterstützung zur Umsetzung des institutionellen Kinderschutzkonzeptes in ihren eigenen Strukturen eine Präventionsbeauftragte.

Leitung und Präventionsbeauftragte: → Dr. Judith Helmig

Sekretariat: → Andrea Gebhart

Sie erreichen den KiJuSchu per E-Mail über kijuschu@bistum-regensburg.de oder telefonisch Montag bis Donnerstag von 8.30 bis 12.15 Uhr und Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr unter 0941/597-1681.

Präventionsschulungen im Bistum

In den Präventionsschulungen werden Basiskenntnisse zum Thema sexueller Missbrauch vermittelt.

Quellen:

Bistum Regensburg, Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz, Arbeitshilfe Institutionelles Schutzkonzept Teil 1 und Teil 2 (Mai 2019)

SCHUTZKONZEPT der pädagogischen Einrichtungen des Diakonischen Werkes Berlin Stadtmitte e.V.

Rahmenschutzkonzept zur Prävention gegen Gewalt des Bistums Trier